

## Statuten

### 1. Name und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Verband Arbeitsagogik Schweiz VAS besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 - 79 ZGB. Der Verband ist autonom, politisch und konfessionell neutral. Er hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Er ist ein Podium für arbeitsagogischen Fragen.
- 1.2 Er bezweckt den Zusammenschluss von Personen und Körperschaften welche im Arbeitsfeld der Arbeitsagogik tätig sind.
- 1.3 Innerhalb des Verbandes können sich Fachgruppen bilden. Der Kontakt zum Verband wird durch eine Leitungsperson gewährleistet. Diese Gruppen konstituieren sich selbst.
- 1.4 Der Verband kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die dem Verbandszweck dienen.

### 2. Zielsetzung

- 2.1 Förderung der Beziehungen unter Fachleuten, Institutionen, Trägerschaften und den Mitgliedern und pflegt die nötige Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.2 Der Verband strebt Mitgliedschaften an, welche für den VAS wichtig und förderlich sind. Nationale und internationale Kontakt- und Netzwerkpflege zu Verbänden und Institutionen im arbeitsagogischen Bereich und in angrenzenden Gebieten.
- 2.3 Hilfeleistung und Beratung im Berufsfeld. Wahrung der Interessen der Mitglieder.
- 2.4 Förderung der beruflichen Aus-, Weiter- und Fortbildung und setzt sich für die laufende Entwicklung des Berufsbildes/Profils der Arbeitsagogik ein.
- 2.5 Zusammenarbeit mit Behörden, Kommissionen und Gremien im Berufsfeld auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

### 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Verbands kann werden, wer dessen Zielsetzung durch seine arbeitsagogische Tätigkeit oder in anderer geeigneter, ideeller oder materieller Form unterstützt.
- 3.2 Einzelmitglied können Personen werden, die professionell im Fachgebiet der Arbeitsagogik tätig sind.

Kollektivmitglied, also juristische Personen sind Institutionen, Trägerschaften sowie öffentliche Körperschaften.

- 3.3 Sympathisanten und Gönner können natürliche und juristische Personen werden, die den Verband und dessen Arbeit ideell oder finanziell unterstützen und nicht im Fachbereich tätig sind. Sie haben Anspruch auf Mitgliederinformationen und –Dienstleistungen, haben aber keine Stimm- und Wahlrechte.
- 3.4 Mitglieder, die vor dem 1. Juli aufgenommen werden, bezahlen den vollen, später Aufgenommene den halben Jahresbeitrag.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

#### **4. Die Mitgliederversammlung**

- 4.1 Die Mitgliederversammlung wählt einen 3 bis 7-köpfigen Vorstand für die Dauer von 3 Jahren, in dem Mitglieder möglichst verschiedener Institutionen vertreten sind.
- 4.2 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für die Jahresrevision
- 4.3 Das Tagesgeschäft erledigt die Geschäftsstelle.
- 4.4 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.
- 4.5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4.6 Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4.7 Die Mitgliederversammlung kann nur über Traktanden beschliessen, die den Mitgliedern mindesten 10 Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich angekündigt wurden.
- 4.8 Die Mitgliederversammlung legt den Mitgliederbeitrag für das laufende Verbandsjahr fest. Jegliche persönliche Nachschuss- und Haftungspflicht der Mitglieder werden ausdrücklich wegbedungen.

#### **5. Der Vorstand**

- 5.1 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 5.2 Er verwaltet das Verbandsvermögen und stellt das Jahresbudget auf. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 5.3 Der Verband verpflichtet sich durch die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern.
- 5.4 Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ein von der Mitgliederversammlung festgelegtes Sitzungsgeld und angemessene, ausgewiesene Spesen vergütet.

- 5.5 Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 5.6 Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg sind rechtsgültig, wenn sie von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind.
- 5.7 Der Vorstand delegiert die Geschäftsführung an die Geschäftsleitung. Zu diesem Zweck wird ein Organisationsreglement erstellt. Die Geschäftsleitung nimmt an den VO-Sitzungen, beratend teil.
- 5.8 Die Mittel des Verbandes setzen sich zusammen aus:
- a. Mitgliederbeiträgen
  - b. evtl. Entschädigungen der Fachkommission
  - c. Freiwilligen Beiträgen, Zuwendungen, Spenden und Legaten
  - d. Projektbezogenen Beiträgen
  - e. Erträge aus erbrachten Dienstleistungen
  - f. Anderen Einnahmen. (z.B. Beiträgen von Bund, Kantonen und Gemeinden)

## **6. Die Revisoren**

- 6.1 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung.
- 6.2 Sie stellen der Mitgliederversammlung Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

## **7. Ende der Mitgliedschaft**

- 7.1 Der Austritt aus dem Verband kann jederzeit, per Ende Jahr, durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle erfolgen. Der Jahresbeitrag bleibt für das ganze laufende Verbandsjahr geschuldet.
- 7.2 Der Vorstand kann ein Verbandsmitglied, das dem Verbandszweck trotz schriftlicher Ermahnung zuwiderhandelt, ohne Angabe von Gründen ausschliessen.
- 7.3 Der Vorstand kann ein Verbandsmitglied ausschliessen, das mit der Bezahlung seines Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als 6 Monate im Verzug ist.

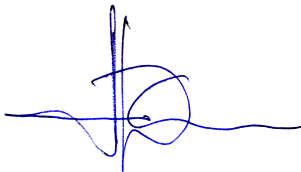
## **8. Auflösung**

- 8.1 Der Verband kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der an der eigens zur Auflösung des Verbandes einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, aufgelöst werden.
- 8.2 Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet bei der Auflösung des Verbands die beschliessende Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der Anwesenden.

Diese Statuten treten mit deren Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 15.03.2017 in Kraft.

Olten, 31.05.2024

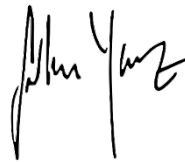
a.i. Präsident:



---

Hans Waldmann

Die Protokollführer:



---

Serkan Yavuz